

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **98 (2011)**

Heft 9: **Spielplatz Alpen = Les Alpes, terrain de jeu = Playground Alps**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Innert welcher Frist Forderungen zwischen Bauherren und Architekten oder Ingenieuren verjähren, hängt von der Rechtsnatur ihres Vertragsverhältnisses sowie von den Abmachungen der Parteien ab. Im vorliegenden Beitrag soll auf die gesetzliche Regelung eingegangen werden, die dann zur Anwendung kommt, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Wurde ein Architekt oder Ingenieur mit der Ausarbeitung von Plänen beauftragt, liegt ein sog. Planungsvertrag vor. Als solcher untersteht er dem Werkvertragsrecht nach Art. 363 ff. OR. Macht ein Bauherr gegenüber dem Architekten oder Ingenieur Mängelrechte wegen fehlerhafter Pläne geltend, verjähren diese nach einem Jahr seit ihrer Ablieferung (Art. 371 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 201 Abs. 1 OR). Führen die vom Architekten oder Ingenieur verschuldeten Planungsfehler zu einem Schaden an einem unbeweglichen Bauwerk, beträgt die Verjährungsfrist für die daraus erwachsenden Schadenersatzansprüche des Bauherrn fünf Jahre (Art. 371 Abs. 2 OR). Zudem beginnt die Verjährungsfrist in diesem Fall gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht bereits mit der Ablieferung der Pläne, sondern erst mit Vollendung und Ablieferung des Bauwerkes (BGE 134 III 363 f., 130 III 365 f., 115 II 457 ff., 102 II 418). Anders bei den Honorarforderungen: Da das Werkvertragsrecht keine besondere Verjährungsregelung für sie vorsieht, erlöschen diese Ansprüche nach der allgemeinen Regel von Art. 127 OR erst nach zehn Jahren vom

Zeitpunkt der Fälligkeit an gerechnet (Art. 130 Abs. 1 OR). Honorarforderungen von Architekten und Ingenieuren können demzufolge grundsätzlich während zehn Jahren geltend gemacht werden.

Wurde ein Architekt oder Ingenieur mit der Bauleitung mandatiert, untersteht das Vertragsverhältnis dem Auftragsrecht nach Art. 394 ff. OR. Mangels besonderer Vorschriften verjähren sowohl die Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche der Bauherrn als auch die Honorarforderungen der Architekten und Ingenieure erst nach zehn Jahren (Art. 127 OR i. V. m. Art. 130 Abs. 1 OR), wobei der Beginn der Verjährungsfrist unterschiedlich angesetzt wird. Ausgenommen sind Schadenersatzansprüche infolge Mängel an einem unbeweglichen Bauwerk, die – etwa wegen vertragswidriger Ausübung der Bauleitung – (mit)verursacht worden sind. Sie verjähren nach fünf Jahren seit Abnahme des Bauwerkes (Art. 371 Abs. 2 OR).

Häufig werden einem Architekten oder Ingenieur sämtliche Leistungen für die Planung und Realisierung eines Projektes übertragen. In dem Fall spricht man von einem sog. Gesamtvertrag. Bisher hat das Bundesgericht bei solchen sogenannten gemischten Verträgen differenziert: Ansprüche aus Mängelrechten wegen fehlerhafter Pläne verjähren nach Werkvertragsrecht (siehe oben), wurden Bauleitungspflichten verletzt, haftet der Beauftragte während zehn Jahren bzw. während fünf Jahren für Schäden am Bauwerk. Bei Fehlern im Zusammenhang mit der Erstellung eines Kosten-

voranschlags verjähren Forderungen wiederum nach zehn Jahren.

Diese kurzen Ausführungen zeigen, dass die Frage, wann eine Forderung aus einem Bauvertragsverhältnis verjährt, nicht einfach zu beantworten ist und solider juristischer Kenntnisse bedarf. Die Regelungen sind komplex und erfahren weitere Abweichungen, wenn die Parteien ihrem Vertragsverhältnis andere Abmachungen zugrunde legen. Von dieser Erkenntnis sollte man sich nicht entmutigen lassen. Entscheidend ist nämlich, dass eine Partei, die Forderungen geltend machen will oder aber mit Forderungen konfrontiert wird, sich der Problematik bewusst ist und gleich zu Beginn einer Auseinandersetzung dafür sorgt, dass diese Frage durch eine juristisch geschulte Person geklärt wird. Diese wird dann nötigenfalls rechtzeitig Schritte einleiten, um die Verjährung zu unterbrechen und damit sicherzustellen, dass die Grundlage für eine Durchsetzung der Ansprüche erhalten bleibt.

Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch

Literatur: Frédéric Krauskopf, Der Zahn der Zeit – Verjährung und Verwirkung beim Bauen, in: BRT 2011, S. 102 ff.

Designräume werden wahr! Dank optimierter Linienentwässerung.

- alle Typen mit Gefälle (Bodenelement und Rinne), optimaler Strömungsverlauf
- reinigungs- und hygienefreundlich, Sifon mit Geruchsverschluss
- hohe Sicherheit dank patentiertem Wandflansch
- erfüllt SIA 181 Normen



System wedi Rioliata*



System Muro Wall drain



System wedi Fundo



unidrain Rinnen

... wedi®

Globales, bodenbündiges Duschen- und Rinnensortiment



Thumag AG
Alleestrasse 9 · CH-9326 Horn
Telefon 071 844 40 40 · Fax 071 844 40 49
info@thumag.ch · www.thumag.ch



The Danish Design Prize 2010



product design award 2010



Informationsveranstaltung
und Ausstellung

**Masterstudiengänge
Architektur und
Bauingenieurwesen**

**Bachelorstudiengänge
Architektur und
Bauingenieurwesen**

Samstag, 8. Oktober 2011
11.00 Uhr

Departement
Architektur, Gestaltung und
Bauingenieurwesen
Halle 180, Tössfeldstrasse 11
8400 Winterthur

www.archbau.zhaw.ch

Ausstellungen

Augsburg, Architekturmuseum
Wohn Raum Alpen
15. 9. bis 20. 11.
www.architekturmuseum.de

Basel, Voltastrasse 30
Basel 360°
bis 29. 9.
www.basel360.ch

Berlin, Aedes
Water – Curse or Blessing!?
Encouraging Architectural Projects
in Asia-Pacific
bis 21. 10., Am Pfefferberg
www.aedes-arc.de

Berlin, Architektur Galerie
Behles & Jochimsen
bis 22. 10.
www.architektur-galerie-berlin.de

Berlin, Collection Regard
Hommage à Berlin
Fotografen 1945 bis 1946
bis 9. 10.
www.collectionregard.com

Bielefeld, Kunstverein
Beyond Gestaltung
bis 6. 11.
www.bielefelder-kunstverein.de

Bordeaux, Arc en Rêve
Robbrecht & Daem, Gent
bis 23. 10.
www.arcenreve.com

Bregenz, Kunsthaus
Ai Weiwei
bis 16. 10.
www.kunsthaus-bregenz.at

Burgdorf, Fachhochschule
Umsicht Regards Sguardi 11
22. 9. bis 14. 10.
www.ahb.bfh.ch

Dornbirn, vai
Studio Mumbai
bis 1. 10.
www.v-a-i.at

Flims, Das Gelbe Haus
Hidden Heroes – Heimliche Helden
bis 16. 10.
www.dasgelbehaus.ch

Frankfurt, DAM
Die Regel und die Ausnahme
Wolfgang Pehnt zum 80. Geburtstag
bis 25. 9.
Ernst May, 1886–1970
Neue Städte auf drei Kontinenten
bis 6. 11.
Island und Architektur?
1. 10. bis 13. 11.
www.dam-online.de

Frauenfeld, Fotoatelier Bär
Sechs Bauten suchen ihr Bild
Heinrich Helfenstein fotografiert im
Thurgau
bis 16. 9.
Staubeggstrasse 7

Genf, Espace temporaire
Off spaces
29. 9. bis 9. 10.
www.espacetemporaire.com

Genf, Galerie Anton Meier
Le Corbusier & Pierre Jeanneret:
The Chandigarh Project
Low-Cost Furnitures et autre oeuvres
20. 9. bis 29. 10.
www.antonmeier-galerie.ch

Gleisweiler, Simonshof
Jean Prouvé – die
wichtigsten Originalmöbel
bis 22. 10.
www.stiftung-simonshof.de

Halle, Stiftung Moritzburg
Eine Krone für die Stadt
Walter Gropius im Wettbewerb
bis 3. 10.
www.kunstmuseum-moritzburg.de

Hannover, Laveshaus
Storytelling. Fotografien von
Martin Henze und Klemens Ortmeier
bis 23. 9.
www.aknds.de

Humblebaek, Louisiana Museum
Frontiers of Architecture III–IV
bis 2. 10.
www.louisiana.dk

Karlsruhe, Museum beim Markt
Design: kkaarrlls. Perspektiven für
den Hausrat von morgen
bis 8. 1.
www.landesmuseum.de

Karlsruhe, ZKM
The Global Contemporary
Kunstwelten nach 1989
17. 9. bis 5. 2.
www.globalartmuseum.de

Kopenhagen, Architecture Centre
What makes a liveable city
bis 23. 10.
www.dac.dk

Kriens, Museum im Bellpark
Andreas Feininger
New York in the Forties
bis 23. 10.
www.bellpark.ch

Lausanne EPFL
Las Vegas Studio
22. 9. bis 22. 10., Archizoom
archizoom.epfl.ch

Lausanne, f'ar
Construire en montagne
bis 24. 9.
www.archi-far.ch

